

3. Zoll- und Steuer-Verordn.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 1. März d. J. beschlossen, daß die Berechnung des Durchschnitts des an einem Tage benutzten Vorrathes eines im Sinne des §. 41 II Absatz 2 des Branntweinsteuergesetzes vom 24. Juni 1887 sowie des auf dem §. 42 I Absatz 2 desselben Gesetzlichen Bundesrathsbeschlusses vom 18. Dezember v. J. (vergl. die Bekanntmachung auf S. 614 des Central-Blatts von 1887 unter II Ziffer 2) nicht nach der Zahl der Kalenderstage, sondern auch bei der Kalenders im Monat zu erfolgen hat und in gleicher Weise auch in Fällen des §. 42 II des Gesetzes zu verfahren ist.

Im übrigen ist in Ziffer 5 des vorerwähnten Bundesrathsbeschlusses vom 18. Dezember v. J. Absatz 2 Zeile 1 statt „unter 1 und 2“ zu setzen „unter a und b“.

Berlin, den 14. März 1888.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Rickenborn.

Verordnungen in dem Sinne über den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.

Im Königreich Preußen.

Es ist ertheilt worden:

dem Steueramt I. zu Gättersloh im Bezirk des Hauptzollamts zu Minden die Befugniß zur Erledigung von Begleitförmeln II über Tabak und

dem Hauptzollamt zu Rheine die Befugniß zur Ausfertigung von Begleitförmeln I über den vom Privatwaarenhändler der Firma H. J. Haberer dazwischen zur Verladung kommenden Rechtsabrad.

Die Befugniß des Steueramts I. zu Freystadt i. Schl. im Bezirk des Hauptzollamts zu Wlozau zur Erledigung von Begleitförmeln I über Reis ist zurückgezogen worden.

Das Steueramt I. zu Fußig im Bezirk des Hauptzollamts zu Danzig ist aufgehoben und an Stelle desselben eine Zollkontrollstelle mit den Befugnissen eines Nebenzolamts II. dazwischen errichtet worden.

Im Herzogthum Braunschweig.

Dem Hauptzollamt zu Braunschweig und dessen Abfertigungsstelle am Bahnhofs dazwischen sowie künftlicher braunschweigischer Steuer-Kontoren und Steuer-Registern ist die Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Verladungsförmeln I und II über inländisches Branntwein ertheilt worden.

Im Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

Dem Steueramt zu Sondershausen ist die Befugniß zur Erledigung von Verladungsförmeln I über inländisches Branntwein ertheilt worden.

Im Großherzogthum Baden.

Dem Nebenzolamt I. zu Groß-Mogersheim im Bezirk des Hauptzollamts zu Tübingen ist die unbefristete Befugniß zur Ausfertigung von Begleitförmeln I über die von den Häutenverleibern de Weibel & Co. zu Fayingen auf deren in Frankreich gelegenen Werken hergestellten und auf ihrer Privatfabrik ausgeführten, zur Durchfuhr bestimmten Waaren ertheilt worden. (Vergl. Central-Blatt 1887, S. 500.)